

# Entwurf



RECHTSVERORDNUNG DER  
GEMEINDE BRUCHMÜHLBACH  
ZUM  
TEILBEBAUUNGSPLAN „EICHENHÜBEL“

## RECHTSVERORDNUNG

Über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie  
über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen von

...17. Nov. 1967.

--

Die Gemeindeverwaltung Bruchmühlbach erläßt auf Grund  
des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und 2 der Landesbau-  
ordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S.  
229) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 bis 47 des  
Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom  
26.3.1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Gemeinde-  
rates Bruchmühlbach vom 15. Sep. 1967 und nach Genehmigung  
durch die Bezirksregierung durch Reg.-Entscheidung

von 24. Okt. 1967..., Az.: 421-360-Ka 5/7/RVO

folgende Rechtsverordnung.

### § 1

#### Geitungsbereich

Diese Verordnung gilt für das auf beiliegendem Plan  
im Maßstab 1:1000, der Bestandteil dieser Rechtsver-  
ordnung ist, mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie  
umrandete Bebauungsgebiet

„ Teilbebauungsplan Hiechenhübel “  
der Gemeinde Bruchmühlbach, mit Ausnahme des Kirchen-  
grundstückes im Nordwesten des Bebauungsgebietes, für  
das keine Auflagen in gestalterischer Hinsicht ge-  
macht werden.

### § 2

#### Dachform

Es sind zugelassen:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a. Westlich der Planstraße A<br>und nördlich der Plan-<br>straße E:   | Flach- u. Satteldächer; |
| b. Östlich der Planstraßen A<br>und B u. südlich der<br>Planstraße E: | Sattel- u. Walmdächer.  |

§ 3

**Dachneigung**

Die Dachneigung soll bei den Gebäuden östlich der Planstraßen A und D  $30^{\circ}$  betragen, westlich der Planstraße A max.  $18^{\circ}$  und nördlich der Planstraße E max.  $30^{\circ}$ . Abweichungen von  $3^{\circ}$  nach oben wie nach unten, sind für die ersten Gebäude zulässig.

§ 4

**Dacheindeckung**

Bei der Dacheindeckung der Sattel- und Walmdächer dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 5

**Kniestücke**

Kniestücke sind nur bei Sattel- und Walmdächern bis zu einer Höhe von 75 cm, gemessen Oberkante - Geschosdecke und Oberkante - Fußpfette, zulässig.

§ 6

**Einfriedigungen**

Die straßenseitigen Einfriedigungen dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m über Oberkante - Bürgersteig nicht überschreiten. Die Verwendung von Maschendraht oder ähnlichem störendem Material ist untersagt.

§ 7

**Sichtdreieck**

Im Bereich des ausgewiesenen Sichtdreieckes dürfen Bepflanzung, Einfriedung, Werbeanlagen etc., eine Gesamthöhe von 1,00 m über Oberkante - Fahrbahn nicht überschreiten. Bauwerke jeglicher Art sind untersagt.

§ 8

**Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung der Bürgermeisterei Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt, noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 9

**Zu widerhandlungen**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 200,-- geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGM. I S. 177) mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) die Höchstdauer der Erzwingungshaft eine Woche,
- b) die Gebühr für den Erlaß eines Bußgeldbescheides höchstens DM 25,--

beträgt.

Die Anordnung von Geldstrafen bis zu DM 500,-- oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 14 u. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

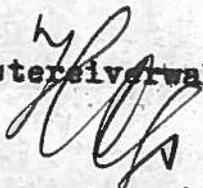
§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.



Bürgermeistereiverwaltung:

  
Bürgermeister

# I. Fertigung

## Genehmigt

mit RE. vom 24. Okt. 1967

Az. 421 - 320 - Kz 5/7/RV0

Neustadt an der Weinstraße,

den 24. Okt. 1967

Bezirksregierung der Pfalz

Im Auftrag



### Bestätigung:

Es wird hiermit bestätigt, daß diese Rechtsverordnung mit Plan am 17. 11. 1967 in der Gemeinde Bruchmühlbach ortsüblich bekanntgemacht und veröffentlicht wurde.

Bruchmühlbach, den 17. Nov. 1967



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

- ausfertigt:

Bruchmühlbach-Miesau,

den 05.11.1967



*[Handwritten signature]*  
Ortsbürgermeister

(Neulann)